

Vorschriften des Jugendschutzgesetzes Stand Mai 2019

(Auszug)

		Kinder unter 14 Jahren		Jugendliche ab 14 unter 16 Jahren		ab 16 unter 18 Jahren		 erlaubt	 nicht erlaubt
		ohne	in	ohne	in	ohne	in	Ausnahmsweise erlaubt:	
		Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person		Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person		Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person			
§ 4 Abs. 1 + 2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> - in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1) - Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs. 4) 	
	Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z. B. Disco)					bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3) 	
	Abs. 2	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten								<ul style="list-style-type: none"> - bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. Ä. sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben								<ul style="list-style-type: none"> - Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten								
§ 9 Abs. 1,1	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alk. Mixgetränke o. überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)								
	Abs. 1,2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z. B. Bier, Wein u. Ä.)					X		
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltinger Erzeugnisse, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)								
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16/18 J.)		ab 6 Jahre bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> - Filme, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1) - bei Filmen „ab 12 J.“ Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§ 11 Abs. 2)
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen (nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16/18 J.)								<ul style="list-style-type: none"> - Datenträger, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 1)
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16/18 J.)								<ul style="list-style-type: none"> - Bildschirmspielgeräte, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 13 Abs. 1)

Vorschriften des Jugendschutzgesetzes

Stand Mai 2009

(Auszug)

		Kinder unter 14 Jahren		Jugendliche ab 14 unter 16 Jahren		ab 16 unter 18 Jahren		 erlaubt	 nicht erlaubt
		ohne Begleitung einer erzie- hungs- beauftragten Person	in Begleitung einer erzie- hungs- beauftragten Person	ohne Begleitung einer erzie- hungs- beauftragten Person	in Begleitung einer erzie- hungs- beauftragten Person	ohne Begleitung einer erzie- hungs- beauftragten Person	in Begleitung einer erzie- hungs- beauftragten Person	Ausnahmsweise erlaubt:	
§ 4 Abs. 1 + 2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> - in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1) - Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs. 4) 	
	Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z. B. Disco)					bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3) 	
	Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen								<ul style="list-style-type: none"> - bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. Ä. sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben								<ul style="list-style-type: none"> - Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten								
§ 9 Abs. 1,1	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alk. Mixgetränke o. überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)								
	Abs. 1,2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z. B. Bier, Wein u. Ä.)					X		
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren								
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16/18 J.)		ab 6 Jahre bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> - Filme, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1) - bei Filmen „ab 12 J.“ Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§ 11 Abs. 2)
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen (nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16/18 J.)								<ul style="list-style-type: none"> - Datenträger, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 1)
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16/18 J.)								<ul style="list-style-type: none"> - Bildschirmspielgeräte, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 13 Abs. 1)

Vorschriften des Jugendschutzgesetzes

Stand Mai 2009

(Auszug)

		Kinder unter 14 Jahren		Jugendliche ab 14 unter 16 Jahren		ab 16 unter 18 Jahren		 erlaubt	 nicht erlaubt
		ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	Ausnahmsweise erlaubt:	
§ 4 Abs. 1 + 2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> - in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1) - Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs. 4) 	
	Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z. B. Disco)					bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3) 	
	Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen								<ul style="list-style-type: none"> - bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. Ä. sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben								<ul style="list-style-type: none"> - Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten								
§ 9 Abs. 1,1	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alk. Mixgetränke o. überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)								
	Abs. 1,2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z. B. Bier, Wein u. Ä.)					X		
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren								
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16/18 J.)		ab 6 Jahre bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> - Filme, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1) - bei Filmen „ab 12 J.“ Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§ 11 Abs. 2)
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen (nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16/18 J.)								<ul style="list-style-type: none"> - Datenträger, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 1)
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16/18 J.)								<ul style="list-style-type: none"> - Bildschirmspielgeräte, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 13 Abs. 1)

Vorschriften des Jugendschutzgesetzes

Stand Mai 2009

(Auszug)

		Kinder unter 14 Jahren		Jugendliche ab 14 unter 16 Jahren		ab 16 unter 18 Jahren		 erlaubt	 nicht erlaubt
		ohne Begleitung einer erzie- hungs- beauftragten Person	in Begleitung einer erzie- hungs- beauftragten Person	ohne Begleitung einer erzie- hungs- beauftragten Person	in Begleitung einer erzie- hungs- beauftragten Person	ohne Begleitung einer erzie- hungs- beauftragten Person	in Begleitung einer erzie- hungs- beauftragten Person	Ausnahmsweise erlaubt:	
§ 4 Abs. 1 + 2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> - in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1) - Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs. 4) 	
	Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z. B. Disco)					bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3) 	
	Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen								<ul style="list-style-type: none"> - bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. Ä. sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben								<ul style="list-style-type: none"> - Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten								
§ 9 Abs. 1,1	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alk. Mixgetränke o. überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)								
	Abs. 1,2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z. B. Bier, Wein u. Ä.)					X		
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren								
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16/18 J.)		ab 6 Jahre bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		<ul style="list-style-type: none"> - Filme, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1) - bei Filmen „ab 12 J.“ Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§ 11 Abs. 2)
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen (nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16/18 J.)								<ul style="list-style-type: none"> - Datenträger, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 1)
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16/18 J.)								<ul style="list-style-type: none"> - Bildschirmspielgeräte, die mit „Info-“ o. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 13 Abs. 1)